Freiheitsentziehende Maßnahmen und Zwangsbehandlung aus rechtlicher Sicht

Überblick

- Behindertenrechtskonvention, Grundgesetz und Erwachsenenschutz
- Betreuungsrecht
- Unterbringung
- Zwangsbehandlung

GG und UN-BRK - Bedeutung für das Betreuungs- und Unterbringungsrecht

- Vorgaben der BRK und des GG?
- Vereinbarkeit der deutschen Gesetze mit BRK und GG?
- Was macht die Praxis?

GG: Vorgaben

- Art. 1: Menschenwürde
- Art. 3: Gleichbehandlung und Diskriminierungsverbot
- Art. 2 Abs. 1: allgemeine Handlungsfreiheit
- Art. 2 Abs. 2: Recht auf körperliche und seelische Unversehrtheit
- Art. 2 Abs. 2 und Art. 104 Abs. 2: Freiheit der Person

BRK: Vorgaben

- Art. 5: Diskriminierungsverbot
- Art. 12: Anerkennung vor dem Recht
- Art. 14 : Freiheit der Person
- Art. 17: Recht auf körperliche und seelische Unversehrtheit
- Art. 25: Recht auf Gesundheitsdienstleistungen

Vorgaben aus BRK und GG

- Keine Diskriminierung
- Recht auf Gesundheit
- Autonomie und Selbstbestimmung
  - Einwilligung und Aufklärung
  - „Recht auf Krankheit“
- „Schutz vor sich selbst“ nur, wenn jemand nicht fähig ist, selbstbestimmt und frei zu entscheiden

Vorgaben aus BRK und GG

- Gleiche Rechts- und Handlungsfähigkeit wie alle anderen Menschen
- Recht auf Unterstützung bei Ausübung der Handlungsfähigkeit
- Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit
- Vorrang der Unterstützung vor einer ersetzenden Entscheidung

Diskriminierungsverbot und Betreuung

- Art. 12 BRK, Art. 1 und 3 GG
  - Anerkennung als Rechtssubjekt
  - gleiche Rechts- und Handlungsfähigkeit
- Betreuung als unzulässige Diskriminierung?

Diskriminierungsverbot und Betreuung

- Aufgabe der Betreuung
  - Hilfe zur Selbstbestimmung
  - Schutz vor Selbstschädigung
- Ziel: Gleichbehandlung

Vorrang der Unterstützung und Betreuung

- Betreuer ist immer gesetzlicher Vertreter (§ 1902 BGB)
- Verstoß gegen Art. 12 Abs. 3 BRK, Art. 3 GG?

Vorrang der Unterstützung und Betreuung

- Mittel des Betreuers
  - Unterstützung und Beratung
  - Stellvertretung
- Vorrang der Unterstützung vor Vertretung
  - Erforderlichkeit (§ 1901 Abs. 1 BGB)
  - Selbstbestimmungsrecht (§ § 1901 Abs. 3, 1901a BGB)

BRK, GG und betreuungs-rechtliche Unterbringung

- Ziel: Recht des Betreuten auf Gesundheit (Art. 25 BRK)
- Gleichbehandlung
- Kein Eingriffsrecht im Interesse Dritter

BRK, GG und betreuungs-rechtliche Unterbringung

- § 1906 Abs. 1 Nr. 1 BGB
  - Schutz vor sich selbst (nur) durch Unterbringung
- § 1906 Abs. 1 Nr. 2 BGB
  - Schutz vor sich selbst durch Unterbringung + Behandlung

BRK, GG und betreuungs-rechtliche Unterbringung

- § 1906 BGB streng zu beachten:
  - Einwilligungsunfähigkeit (auch bei Nr. 1)
  - Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit
  - Genehmigung
- Auch hier gelten § 1901 Abs. 2 und 3 und § 1901a BGB: Was wäre der Wille des Betreuten, wenn er nicht krank wäre?

BRK, GG und öffentlich-rechtliche Unterbringung

- Gesetz zur Vermeidung von Unterbringung statt Unterbringungsgesetz - Hessen als „Sorgenkind“?
- Hilfe und Versorgung psychisch kranker Menschen
- Unterbringung und Zwangsbehandlung als ultima ratio

BRK, GG und Zwangsbehandlung

- Entscheidungen des BVerfG zur Zwangsbehandlung im Maßregelvollzug (2011)
- Übertragbar auf öffentlich-rechtliche Unterbringung und Betreuungsrecht?
- Ziel: Wiederherstellung der Fähigkeit zur Selbstbestimmung

BRK, GG und Zwangsbehandlung

- Voraussetzungen
  - Einwilligungsunfähigkeit
  - Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit (letztes Mittel, keine irrversiblen Schäden)
  - Rechtsstaatliches Verfahren (Ankündigung, externe Kontrolle, Rechtsschutz durch Gericht)

BRK, GG und Zwangsbehandlung

- Rechtsprechung des BGH zur Zwangsbehandlung im Rahmen der Unterbringung nach § 1906 BGB
- Genehmigung nach § 1906 Abs. 1 Nr. 2 BGB auch für Zwangsbehandlung

BRK, GG und Zwangsbehandlung

- Gesetzliche Regelung der Zwangsbehandlung nötig?
  - § 17 Hess. Gesetz über die Freiheitsentziehung von 1952
  - § 1906 Abs. 1 Nr. 2 BGB
- Doppelte Indikation für Behandlung und Zwang – eine ärztliche Aufgabe

Vielen Dank

für

Ihre Aufmerksamkeit!